

Eingebundene zollfreie und zollpflichtige Bilder unterliegen dem im Abschnitte 1 näher behandelten Zolle oder Zollzuschlage von 1,50 R. für 1 P. für die angebrachte Buchbinderarbeit.

Über die besondere Verzollung der Einbanddecken, Mappen und Etuis vergl. die Angaben unter 1.

Für die Ansichtspostkarten ist der Satz von 12 R. für 1 P. der Nr. 178, 1b vertragmäßig festgelegt worden. Er gilt auch, wenn die Postkarten noch geprägt sind.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Während geographische Karten und Atlanten in der T.-Nr. 178, 1c mit dem Zolle von 8 R. für 1 P. (= 105,64 M für 100 kg) genannt sind, gehören andere Karten z. B. Himmelskarten und Seekarten unter die Bilder der Nr. 178, 1a oder b (s. unter 2).

Die geographischen Globen sind unter den Instrumenten der Nr. 169, 1 aufgeführt, für die der Zoll mit 9 R. für 1 P. (= 118,84 M für 100 kg) gebunden ist. Dieselbe Zollbehandlung erfahren zweifellos auch die Tellurien.

Für die Lehrmittel kann nach dem Inhalte der Art. 753 ff. des Zolltarifs durch besondere Entschließung des Zolldepartements Zollfreiheit zugebilligt werden. Die betreffenden zollbegünstigten Anstalten usw. sind in einem Verzeichnisse zu Art. 753, das 126 Nummern enthält, aufgeführt; soweit die Vergünstigung auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, ist dieser angegeben. Die Zollämter sind von jeder gemachten Bestellung vorher zu benachrichtigen und wachen darüber, daß die Sendungen keinen anderen Inhalt als Lehrmittel und wissenschaftliche Gegenstände haben.

Ein Teil der Hilfsmittel für den Unterricht kann auch auf Grund von T.-Nr. 217 zollfrei abgelassen werden, ohne daß eine besondere Genehmigung notwendig ist. Diese Nummer umfaßt die Gegenstände für archäologische, numismatische und naturhistorische Sammlungen und Kabinette wie ausgestopfte Tiere, Vögel, präparierte Fische, Insekten, Herbarien, Fossilien usw., sofern sie in einzelnen Stücken eingehen.

V. Dänemark.

Der Zolltarif vom 5. Mai 1908, der seit dem 1. Januar 1909 vollständig in Geltung ist, führt die Waren in alphabetischer Reihenfolge in 301 Nummern auf. Zu seiner Auslegung dient das alphabetische Warenverzeichnis vom 17. November 1908 (Alfabetisk Varefortegnelse).

Die meisten Zölle sind nach dem Reingewichte angesetzt, das überall, wo es besonders vorgeschrieben ist, durch Verwiegung der ausgepackten Ware ohne Umschließungen oder mit den nächsten Umschließungen, die in die Hand des Käufers überzugehen pflegen, ermittelt, sonst aber in der Regel aus dem Bruttogewichte durch Abzug der festgesetzten Taraprozente berechnet wird. Auf Antrag des Verzollers wie auch auf Verlangen der Zollbeamten muß aber auch bei diesen Waren das wirkliche Reingewicht festgestellt werden. Die dabei ermittelte wirkliche Tara wird aber, wenn der Antrag von dem Verzoller ausgeht, nur dann abgezogen, wenn sie niedriger oder mindestens 10% höher ist, als gesetzliche Tara. Ist die Verwiegung aber auf Verlangen der Zollbehörde erfolgt, so wird die wirkliche Tara nur dann abgerechnet, wenn sie höher oder um mindestens 20% niedriger ist als die gesetzliche Tara. In beiden Fällen wird also das Staatsinteresse gewahrt. Verschiedenartige zusammengepackte Waren werden stets nach dem wirklichen Reingewichte verzollt.

Die Zollbehandlung der im Tarife und im Warenverzeichnis nicht genannten, aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzten Waren richtet sich nach dem Bestandteile, der der Ware den Charakter verleiht, auch wenn er nicht der Hauptbestandteil ist.

Die Ware wird dann verzollt, als ob sie ganz aus dem Stoffe bestünde, der ihr den Charakter gibt.

Gibt aber diese Vorschrift nach der Auffassung der Zollbeamten in einzelnen Fällen nicht genügende Anleitung, so wird die zusammengesetzte Ware der T.-Nr. 301 zugewiesen, in der für die nicht genannten Waren (unævnte Varer) ein Zoll von 7,5% des Wertes ausgeworfen ist. Als zollpflichtiger Wert gilt in diesem Falle der Einkaufspreis unter Zuschlag sämtlicher Kosten bis zum Zollorte. Der Einführer hat diesen Wert anzumelden und durch Vorlegung der Rechnung, der Frachtpapiere und dergl. zu belegen. Fehlen diese Unterlagen oder bieten sie Anlaß zu Zweifeln, so kann der inländische Preis unter Abzug des Zolles zugrunde gelegt oder das amtliche Schätzungsverfahren eingeleitet werden.

Ein Vertrag mit Deutschland auf Grund dieses neuen Tarifs ist bis jetzt noch nicht zustande gekommen. Das Zollverhältnis zwischen den beiden Staaten (gegenseitige Meistbegünstigung) regelt sich gegenwärtig noch auf der Grundlage der Verträge zwischen Preußen und Dänemark vom 17. Juni 1818 und vom 26. Mai 1846.

Eine Revision des Tarifs findet übrigens erst im Oktober 1916 statt.

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Die Zollbehandlung der Bücher und Kalender in Buchform, die mit in den Text eingedruckten oder beigegebenen, oder entweder mit eingestepeten, eingebundenen oder doch mit gezählten (paginierten) Bildern ohne Änderung ihrer Tarifierung ausgestattet sein können, richtet sich nur nach der angewendeten Sprache, während das Vorhandensein eines Einbandes und seine Beschaffenheit gleichgültig ist.

Bücher, die ausschließlich oder in bedeutendem Umfange mit dänischem Texte gedruckt sind (Bøger udelukkende eller i betydende Grad med danske Tekst), zum Verkaufe oder Vertriebe eingeführt werden und nicht hauptsächlich zum Gebrauche für Dänen im Auslande herausgegeben sind, unterliegen nach T.-Nr. 206 dem Zolle von 10 Öre für 1 kg.

Anderer Bücher, gedruckt oder geschrieben, sind nach T.-Nr. 205 zollfrei, also auch nicht zum Verkaufe eingehende Bücher mit dänischem Texte.

Die Noten (Noder) gehören ebenfalls unter diese Tarifnummer, mögen sie nun dänischen oder anderen Text haben.

Die Bilderbücher (Billedbøger), d. h. Bilder zu Büchern vereinigt ohne allen Text wie auch gedruckte Bücher mit Bildern, bei denen der Text im Verhältnis zu den Bildern untergeordneter Bedeutung ist (herunder trykte Bøger med Billeder, i hvilke Teksten er af underordnet Betydning i Forhold til Billederne) trifft die T.-Nr. 215 mit dem Zolle von 60 Öre für 1 kg.

Welchen Einfluß die Beigabe von leeren Blättern zu Notizen bei den gedruckten Büchern ausübt, ist im Tarife und im Warenverzeichnis nicht bestimmt. Nach der Vorschrift über die zusammengesetzten Waren (Buch aus bedrucktem und unbedrucktem Papiere) ist der Teil maßgebend, der dem Buche den Charakter verleiht. Muß man also das Buch als ein Notizbuch ansprechen, so tritt die Verzollung nach T.-Nr. 215 als Bücher mit unbedruckten oder linierten Blättern ein (Bøger med blanke eller linierede Blade) nach dem Satze von 60 Öre für 1 kg.

Die Zollbehandlung der Einbanddecken, Mappen, Etuis und Futterale, in die Bücher oder Noten lose eingelegt oder eingesteckt sind, ist nicht besonders geregelt. Pappfutterale, die sich als Verpackungsgegenstände für den Transport darstellen, können, besonders wenn sie nicht überzogen sind, zweifellos nach § 2f zollfrei abgelassen werden, während die Etuis, Mappen und Einbanddecken als selbständige Handelswaren zu behandeln sind.

Sofern sie in der Hauptsache aus Pappe gefertigt sind, sollen sie als nichtgenannte Arbeiten aus Pappe (andre Arbejder af pap) unter die T.-Nr. 216 mit dem Zollsätze von 70 Öre